

## **Satzung**

### **über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Windpark Niewitz“ der Gemeinde Bersteland**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung hat am 25.07.2012 mit Beschluss Nr. 31-2012 die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Niewitz“ in der Gemarkung Niewitz, beschlossen.  
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Gemarkung Niewitz Flur 2, Flurstücke 75, 74, 73, 72, 71, 70, 69, 68, 81 und 77 teilweise und Flur 3, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 133, 134 und Flurstück 116 teilweise, 131/1 teilweise, 129 teilweise.  
Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan eingezeichnet.  
Dieser Planausschnitt ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlage nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3.) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 Baugesetzbuch von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald in Kraft.

Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Baugesetzbuch verlängert wird.

Golßen, 15.12.2014

gez. J.-H. Kleine  
Amtdirektor